

KURZPOSITION

Reform der ETS-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihres Fit-for-55-Pakets eine Überarbeitung des Europäischen Emissionshandelssystems (ETS) vorgeschlagen. Für die deutsche Nichteisen(NE)-Metallindustrie hat die ETS-Richtlinie erheblichen Einfluss auf Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen. Die NE-Metallindustrie erzeugt und entwickelt unverzichtbare Werkstoffe für den Klimaschutz. Sie befindet sich aber zugleich im globalen Wettbewerb und hat als Preisnehmerbranche kaum Möglichkeiten, CO₂-Kosten auf ihre Produktpreise abzuwälzen und an die Nachfrager weiterzureichen. Solange es keinen globalen Emissionshandel gibt, benötigt die NE-Metallindustrie Carbon-Leakage-Maßnahmen, damit keine Unternehmen in Regionen mit niedrigeren Klimaschutzvorschriften abwandern. Diese Maßnahmen ermöglichen Investitionen in Deutschland und Europa, erhalten Arbeitsplätze und schützen vor allem das Klima.

1. CO₂-Reduktionsziel

Die EU hat beschlossen, ihr Klimaziel von 40 % auf 55 % in 2030 anzuheben. Dabei sollen die vom ETS erfassten Sektoren statt bisher 43 % nun 61 % weniger emittieren. Aus Sicht der WVMetalle sollte das Reduktionsziel der ETS-Sektoren identisch sein mit dem der EU und somit 55 % betragen, da bereits diese Anhebung zu einem spürbaren Anstieg der einseitigen Kostenbelastung führt. Keinesfalls sollte es über 61 % angehoben werden, wie es bereits vereinzelte Stimmen aus den Mitgliedstaaten fordern.

2. Anwendungsbereich

Die Europäische Kommission schlägt eine Konkretisierung des Anwendungsbereiches vor. Für den Aluminiumsektor soll die vom ETS erfasste Tätigkeit künftig "Herstellung von Primäraluminium oder Aluminiumoxid" lauten, statt bisher nur Herstellung von Primäraluminium. Damit wird die zweistufige Wertschöpfung des Aluminiumsektors anerkannt und die Ausschließung von Anlagen zur Herstellung von Aluminiumoxid, die separat, ohne direkte lokale Anbindung einer Anlage zur Aluminiumverhüttung produzieren, vermieden. Die WVMetalle begrüßt diese Änderung ausdrücklich, weil damit sichergestellt sein sollte, dass Aluminiumoxidproduzenten nicht mehr aufgrund des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-6892/17 (Exxon Mobil) vom 20/06/2019 unsachgemäß als Stromerzeuger eingestuft werden können. Eine derartig absurde Einstufung hätte zur Folge, dass das weltweit effizienteste Verfahren zur Aluminiumoxidproduktion keine kostenlose Zuteilung erhielte und damit aus der EU abwandern würde.

3. Strompreiskompensation

Die NE-Metallindustrie hat bereits viele Prozesse elektrifiziert. Daher hat die Strompreiskompensation (SPK) eine besondere Relevanz für ihre Wettbewerbsfähigkeit. Die derzeit gültigen Beihilfeleitlinien für die Strompreiskompensation sind grundsätzlich geeignet, um die stromintensive Industrie vor der Abwanderung ihrer Produktion und Investitionen zu schützen, die aufgrund höherer Strompreise durch indirekte CO₂-Kosten verursacht werden. Daher sollte die ETS-Richtlinie weiterhin so

ausgestaltet bleiben, dass die SPK-Beihilfeleitlinien bis 2030 sowohl für CBAM- als auch für Nicht-CBAM-Sektoren bestehen bleiben. Dies bietet den betroffenen Unternehmen zudem Planungssicherheit.

4. Kostenlose Zuteilung

Derzeit sind die potenziell für eine kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehenden Zertifikate auf 43 % (+3 % Flexibilität) durch das sog. *Industrie-Cap* gedeckelt. Für diese künstliche Verknappung gibt es jedoch keinen sachlichen Grund mehr. Die heutigen CO₂-Preise haben sich innerhalb weniger Jahre vervielfacht und mit über 65,- Euro /t CO₂ ein Rekordniveau erreicht. In den wichtigsten Drittstaaten der Wettbewerber energieintensiver Industrien ist das CO₂-Bepreisungsniveau weiterhin deutlich niedriger als in der EU, sofern eine CO₂-Bepreisung dort überhaupt effektiv vorhanden ist. Durch die nun vorgeschlagene erneute Zielverschärfung und damit drastische Zertifikatereduzierung ist mit einem weiteren Preisanstieg zu rechnen. In Summe wird das Carbon-Leakage-Risiko weiter ansteigen, weshalb die kostenlose Zuteilung wichtiger wird denn je, gerade aus Klimaschutzsicht. Darüber hinaus hat die Festsetzung eines zu versteigernden Anteils an Zertifikaten keinen Einfluss auf die Klimaschutzwirkung des ETS, da hierfür die Gesamtmenge an Zertifikaten (Cap) relevant ist und nicht die Art der Zuteilung oder der Preis.

Zudem schlägt die Kommission eine Ausweitung des *Innovationsfonds* vor. Dabei soll der Großteil der Zertifikate für den Innovationsfonds aus der Menge entnommen werden soll, die für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehen (385 Mio. Zertifikate). Aus der Menge der zu versteigernden Zertifikate sollen lediglich 85 Mio. Zertifikate stammen. Bereits jetzt werden wesentlich mehr kostenlose Zertifikate in den Innovationsfond gestellt als zu versteigernde. Diese hohe Anzahl sollte nicht noch weiter erhöht werden, da es letztlich die Menge der für eine kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehenden Zertifikate weiter reduziert und damit das Carbon-Leakage-Risiko erhöht.

Die Europäische Kommission schlägt vor, dass ab 2026 die kostenlose Zuteilung um 10 % pro Jahr reduziert wird für die Sektoren, deren Produkte künftig vom europäischen CO_2 -Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) erfasst werden. Aus Sicht der WVMetalle darf die kostenlose Zuteilung durch die Einführung eines CBAM nicht verringert, geschweige denn abgeschafft werden. Dies sieht auch der Beschluss des Europäischen Parlaments zur Einführung eines CBAM nicht vor. Sollte die kostenlose Zuteilung dennoch durch einen CBAM (schrittweise) ersetzt werden, verschlechtert sich die Wettbewerbssituation der betroffenen Industrien spürbar im Vergleich zu heute. Dies gilt umso mehr, da nach der Vorstellung der Kommission lediglich Importe verteuert, aber Exporte nicht rabattiert werden sollen. Somit ist eine Wettbewerbsverzerrung auf allen Weltmärkten außerhalb der EU bereits vorgegeben. Von der Einführung eines CBAM ist grundsätzlich abzuraten. Ein CBAM ist keine Carbon-Leakage-Maßnahme. Wenn überhaupt, kann ein CBAM nur ergänzend zum derzeitigen Carbon-Leakage-Schutz eingeführt werden.¹

5. Benchmarks

Die Höhe der kostenlosen Zuteilung hängt unmittelbar von den Benchmarks ab. Die Kommission schlägt eine Anhebung der maximalen Benchmarkreduktion von derzeit 1,6 % auf 2,5 % vor, damit der cross sectoral correction factor (CSCF) möglichst wenig zur Anwendung kommt. Diese Anhebung ist insbesondere für die Fallback-Benchmarks äußerst problematisch. Der Wärmebenchmark z. B. erfährt ohnehin schon die derzeitige Maximalreduktion von insgesamt 24 %, da ab der 4. Handelsperiode entgegen sachlicher Gründe auch Biomasse zur Benchmark Festlegung einbezogen wird. Diese Reduktion der Fallback-Benchmarks und damit der kostenlosen Zuteilung stellt die betroffenen Unternehmen ohnehin schon vor immensen Herausforderungen. Eine Anhebung der Maximalreduktion

¹ Eine Stellungnahme der WVMetalle zu einem Grenzausgleich finden Sie hier.

würde den Wärmebenchmark noch erheblich weiter senken und das Carbon-Leakage-Risiko für die betroffenen Unternehmen spürbar erhöhen.

Unabhängig davon gilt derzeit eine pauschale Reduktion der Benchmarks um 0,2 % pro Jahr, selbst wenn es keinen Effizienzfortschritt gibt. Dies sollte im Zuge dieser ETS-Reform wieder abgeschafft werden. Gerade die energieintensiven Industrien haben starke Anreize, effizient zu produzieren. Diese Effizienz kann nicht durch eine Verringerung des Carbon-Leakage-Schutzes durch die Hintertür weiter angereizt werden.

6. Konditionierung der kostenlosen Zuteilung

Dem Vorschlag der Kommission zufolge soll die kostenlose Zuteilung nur dann in vollem Umfang gewährt werden, wenn Empfehlungen des Energie-Audits umgesetzt werden, sofern die Amortisationszeit für die betreffenden Investitionen fünf Jahre nicht überschreitet. Andernfalls soll die Menge der kostenlosen Zertifikate um 25 % verringert werden. Diese Konditionierung ist nicht zielführend und daher abzulehnen. Starken Anreiz zu Effizienzsteigerungen bieten bereits die ambitionierten Benchmarks. Zudem ist es nicht sinnvoll, auf diese Weise Investitionen in bestehende Anlagen zu binden, die perspektivisch durch CO₂-arme Verfahren ersetzt werden sollen. Somit würde diese Regelung dem Ziel, Carbon Leakage zu vermeiden, zuwiderlaufen und möglicherweise auch noch die Transformation behindern.

ANFORDERUNGEN AN DIE ETS-REFORM

Die Strompreiskompensation sollte für CBAM- und Nicht-CBAM-Sektoren unverändert fortgeführt werden.

Das Industrie-Cap sollte aufgelöst werden, sodass alle Zertifikate potenziell für die kostenlose Zuteilung zur Verfügung stehen.

Die maximale Reduktion der Fallback-Benchmarks darf nicht über 1,6% angehoben werden.

Die kostenlose Zuteilung darf für die CBAM-Sektoren nicht zusätzlich reduziert werden.

Berlin, den 8. November 2021

Kontakt:

Nima Nader Leiter Klimapolitik Telefon: 030 / 72 62 07 – 102 E-Mail: nader@wvmetalle.de

Wirtschafts Vereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin